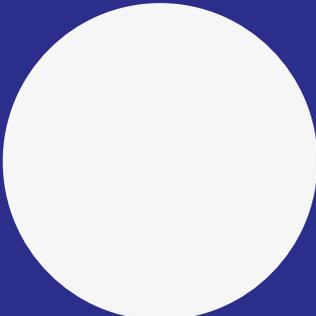
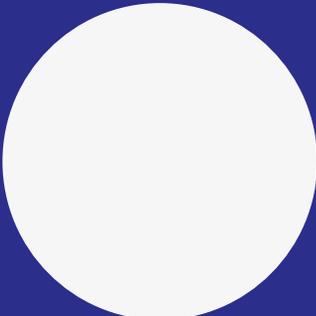
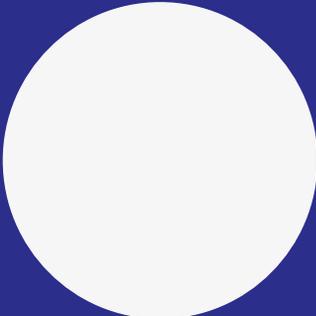
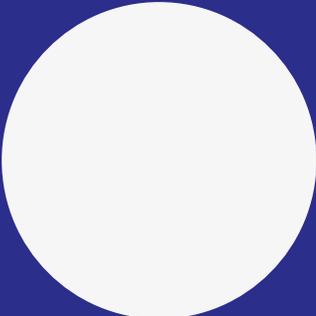
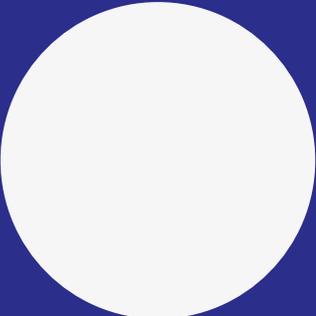
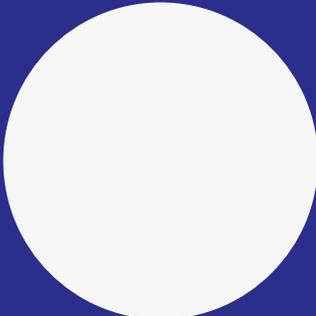
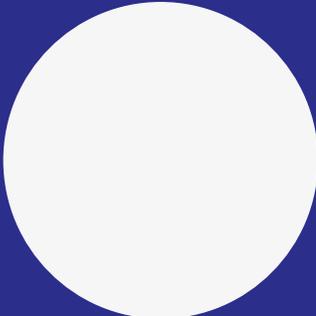


suiimage

Geschäftsbericht 2023



suissimage

Anzahl Mitglieder	4467
Anzahl Auftraggeber_innen	138
Anzahl Neumitglieder	189
Anzahl Austritte, Todesfälle, Berufswechsel, aufgelöste Firmen	31

Anzahl verwaltete Werke	2,59 Mio.
Anzahl genutzte Werke 2022	52 678

Anzahl Verträge mit ausländischen Gesellschaften	98
--	----

Anzahl Gemeinsame Tarife	16
--------------------------	----

Einnahmen aus obligatorischer Kollektivverwertung		
Anteil Suissimage		
— Weitersenden auf TV-Screen	TCHF	44 930
— Weitersenden auf mobile Geräte	TCHF	586
— Sendeempfang	TCHF	4 266
— Privates Kopieren: Leerträger	TCHF	57
— Privates Kopieren: digitale Datenträger	TCHF	1 358
— Vermieten von Werkexemplaren	TCHF	33
— Schulische Nutzung / Betriebsinterne Netzwerke	TCHF	1 667
— Speicherplatz gemietet	TCHF	25 033

Einnahmen aus freiwilliger Kollektivverwertung		
— Senderecht	TCHF	1 821
— Video on Demand (VoD)	TCHF	20
— Schwestergesellschaften Inland	TCHF	332
— Schwestergesellschaften Ausland	TCHF	1 395
— Auslandsammeltopf	TCHF	59

Verwaltungskostenabzug	2,36%
------------------------	-------

Anzahl Mitarbeitende	34
----------------------	----

Lohnschere	1:3,6
------------	-------

Vorwort der Präsidentin	2
-------------------------	---

Wer wir sind – was wir tun

— Kollektivverwertung	4
— Unternehmen	5
— Mitglieder und ihre Werke	6
— Nationale Zusammenarbeit	8
— Internationale Zusammenarbeit	9

Wir und unser Umfeld

— Datenschutz – Bericht aus dem Innern	10
— Datenschutz – Bericht von PwC	11
— Risikobeurteilung	12
— Zukunftsaussichten	13

Einblick in unsere Tätigkeit

— Etappen der Auswertung	14
--------------------------	----

Jahresrechnung

— Bilanz	18
— Erfolgsrechnung	18
— Geldflussrechnung	19

Anhang zur Jahresrechnung

— Grundsätze der Rechnungslegung	20
— Bewertungsgrundsätze	21
— Weitere Angaben	28
— Bericht der Revisionsstelle	29

Vorwort der Präsidentin

Die Macht der Daten

Daten sind in der heutigen vernetzten Welt und damit in unterschiedlichen Lebensbereichen wie Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Kunst von zentraler Bedeutung. Wirtschaftliche Macht und Daten sind eng verknüpft. Einige wenige grosse Firmen kontrollieren immer grössere Datenmengen. Damit verbunden sind verschiedenste Herausforderungen und Risiken in den Bereichen Sicherheit, Ethik und Datenschutz. Die Erkenntnis scheint zu reifen, dass es der freie Markt allein nicht richten wird. Die Europäische Union (EU) hat einige Regulationen zu Datenschutz und auch zu künstlicher Intelligenz geschaffen und weitere sind in Erarbeitung.

Datenschutz

Bereits 2016 schaffte die EU mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) rechtliche Grundlagen für neue Datenschutzstandards. Mit der DSGVO, welche im Mai 2018 in Kraft trat, sollen die Grundrechte der Einzelnen im digitalen Zeitalter im EU-Raum harmonisiert und gestärkt werden. Seither wurden weltweit Regulierungen nach dem Vorbild der DSGVO erlassen. Auch die schweizerische Gesetzgebung wurde davon massgebend beeinflusst.

Am 1. September 2023 sind das totalrevidierte Datenschutzgesetz (DSG) und die dazugehörigen Ausführungsverordnungen in der Schweiz in Kraft getreten. Die Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht ist damit für die Schweiz gewährleistet und ermöglicht es, die modernisierte Datenschutzkonvention 108 des Europarats zu ratifizieren.

Suissimage hat sich auf die neuen Bestimmungen vorbereitet und sämtliche Geschäftsbereiche auf ihre datenschutzrechtliche Relevanz geprüft und wo nötig Anpassungen vorgenommen. Über die konkrete Umsetzung wird in diesem Geschäftsbericht nachfolgend berichtet.

Künstliche Intelligenz (KI)

Die Auswirkungen von Big Data und KI betreffen die Gesellschaft heute in den verschiedensten Belangen – so auch die Kulturwirtschaft, die Kulturschaffenden und damit unsere Mitglieder. Weltweit wird darüber diskutiert, ob und wie KI reguliert werden kann und soll.

Wie sollen Innovationsfreiheit mit den damit verbundenen Chancen auf der einen Seite und die Risiken für die Menschen auf der anderen Seite gewichtet werden? Auch hier scheint sich vielerorts die Einsicht durchzusetzen, dass es staatliche Regulierung braucht. Dabei wird es darum gehen, ein Gleichgewicht zwischen Innovationsfreiheit und Sicherheitsbedürfnis zu finden. Die besondere Herausforderung besteht darin, adäquate Ansätze für die Regulierung in einer Phase zu finden, in welcher die KI-Systeme in rasantem Tempo weiterentwickelt werden. Trotz dieser Schwierigkeit können wir es uns nicht leisten abzuwarten, während unumstössliche Fakten geschaffen werden.

Die EU-Kommission nahm bereits am 21. April 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz an. Anfang Dezember 2023 einigten sich die gesetzgebenden Organe, das Europäische Parlament und der Europäische Rat, nach langen Verhandlungen politisch auf das EU-Gesetz über die künstliche Intelligenz.

Das Gesetz muss noch formell genehmigt werden. Die EU versucht den Spagat zwischen der Regulierung erkennbarer Risiken zum Schutz der Grundrechte einerseits und der Schaffung von Rechtssicherheit und damit Unterstützung verantwortungsvoller Innovation andererseits. Sie nimmt dabei eine risikobasierte Einteilung in verschiedene Kategorien von Anwendungen künstlicher Intelligenz vor. Gemäss einer Pressemitteilung der EU-Kommission soll damit für Transparenz entlang der Wertschöpfungskette gesorgt werden. Was das konkret für Rechteinhaber_innen an urheberrechtlich geschützten Werken bedeutet, ist aktuell noch offen.

Auch in Bundesbern stehen mit Beginn der neuen Legislatur für das Kulturschaffen in der Schweiz wichtige Entscheidungen an:

Kulturbotschaft 2025–2028

Die Diskussion über die Kulturförderung ab 2025 wurde bereits 2023 lanciert. Das Vernehmlassungsverfahren zur Kulturbotschaft 2025–2028 ist abgeschlossen. Das neu zusammengesetzte Parlament wird die Kulturbotschaft 2024 diskutieren und verabschieden. Damit wird die strategische Ausrichtung der Kulturpolitik für die kommende Legislatur festgelegt.

Halbierungsinitiative

Hochbrisant und für unsere Mitglieder von entscheidender Bedeutung sind die anstehenden politischen Diskussionen zur Finanzierung der SRG. Im Sommer 2023 wurde die sogenannte Halbierungsinitiative eingereicht, welche die Haushaltsgebühren auf CHF 200 reduzieren und die Unternehmensabgaben ganz abschaffen will.

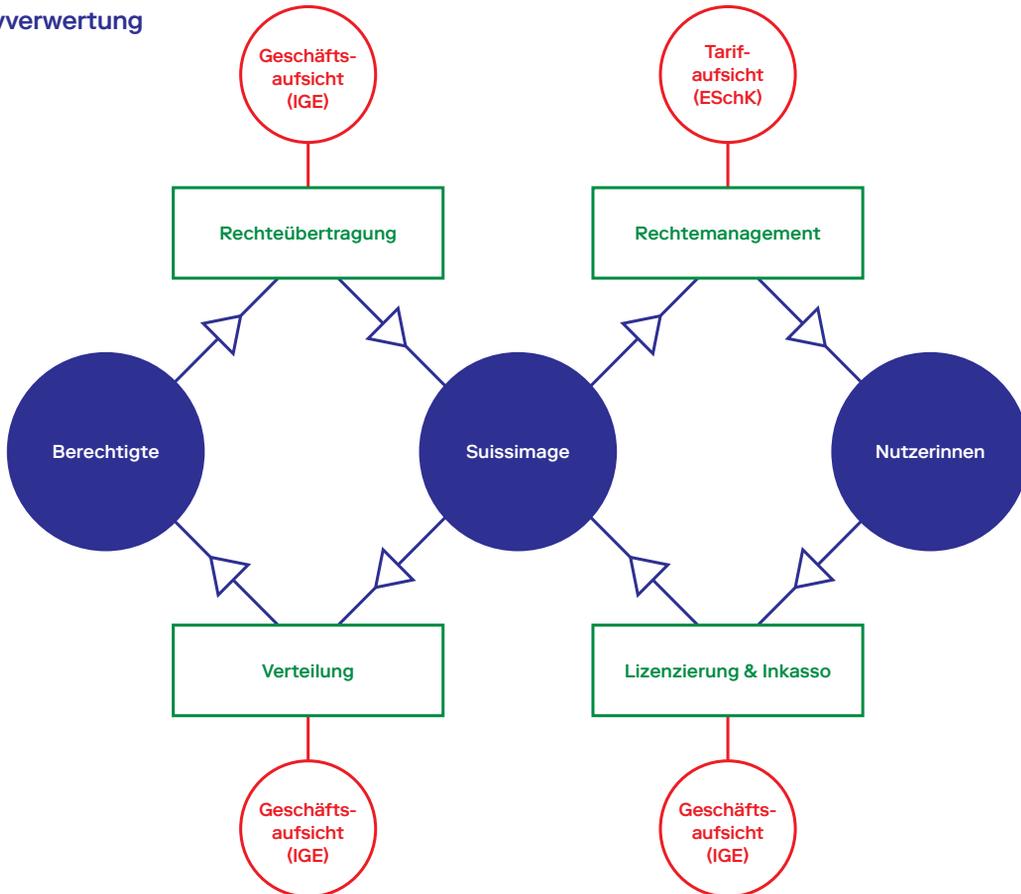
Der Bundesrat hat sich bereits dezidiert ablehnend zur Halbierungsinitiative geäußert und schlägt gleichzeitig Anpassungen in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vor, so die stufenweise Senkung der Haushaltsabgabe auf CHF 300 sowie eine Befreiung von der Abgabepflicht für Unternehmen mit einem Umsatz bis CHF 1,2 Millionen.

Damit ist die politische Diskussion lanciert. Das Parlament wird sich voraussichtlich im Herbst 2024 mit der Initiative befassen. Die Kulturverbände und -organisationen setzen sich für eine starke, mit genügend Mitteln ausgestattete SRG ein. Die audiovisuelle Branche in den vier Sprachregionen ist auf eine starke SRG angewiesen. Die SRG trägt heute als Partnerin der Kulturschaffenden massgeblich zur kulturellen Vielfalt in der Schweiz bei. Wie der Bundesrat wiederholt betont hat, gehört die Kultur zu den Kernbereichen der SRG. Es ist zu wünschen, dass der Bundesrat die politische Debatte dazu nutzen wird, den Kernbereich Kultur klarer als bisher zu definieren und entsprechend in der Ausgestaltung der Konzession abzubilden.

Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin
Präsidentin Suissimage

Wer wir sind – was wir tun

Kollektivverwertung



Berechtigte Drehbuch, Regie, Technik, Produktion, Verleih
Nutzerinnen Kabelbetreiberinnen, Telekombranche, TV-Sender

IGE Institut für Geistiges Eigentum
ESchK Eidgenössische Schiedskommission

Rechteübertragung

Suissimage lässt sich von Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen Urheberrechte zur Wahrnehmung einräumen. Hinsichtlich ausländischer Berechtigter geschieht dies aufgrund von Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften.

Rechtmanagement

Für verschiedene Nutzungen werden mit den massgebenden Verbänden Tarife ausgehandelt, die durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) genehmigt werden müssen.

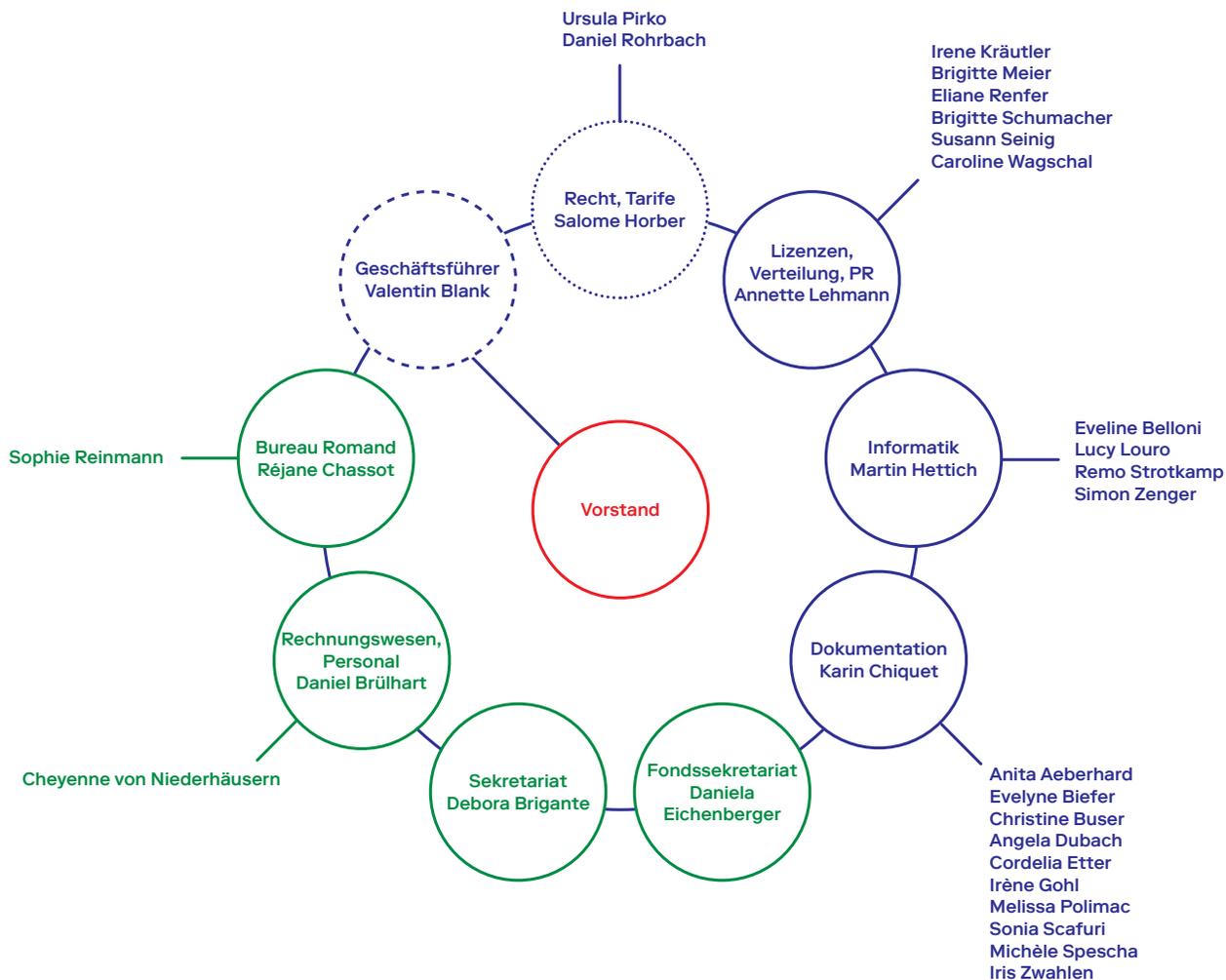
Verteilung

Die effektiven Nutzungen werden im Rahmen eines Monitorings mit der Werkdatenbank abgeglichen, sodass die Entschädigungen einfach, eindeutig und kostengünstig an die Berechtigten verteilt werden können.

Lizenzierung & Inkasso

Gestützt auf diese Tarife werden den Nutzerinnen Lizenzen erteilt und die dafür geschuldeten Entschädigungen eingezogen. Die gesamte Verwertungstätigkeit steht unter Aufsicht des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE).

Unternehmen



- Geschäftsleitung
- Stab

- Geschäftsführer
- Stellvertretende Geschäftsführerin

Vorstand

- Präsidentin**
- Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin, Bern
- Vizepräsidenten**
- Marcel Hoehn, Filmproduzent, Zürich
 - David Rihs, Filmproduzent, Genf
- Vorstandsmitglieder**
- José Michel Buhler, Filmverleiher, Genf
 - Niccolò Castelli, Regisseur, Lugano
 - Daniel Howald, Autor / Regisseur, Brissago
 - Irene Loebell, Filmemacherin, Zürich
 - Francine Lusser, Produzentin, Genf
 - Caterina Mona, Editorin / Regisseurin, Zürich
 - Pierre Monnard, Regisseur, Thalwil
 - Corinne Rossi, Verleiherin, Zürich
- Ehrenpräsidien**
- Marc Wehrli (verstorben 2022), Fürsprecher, Präsident 1981–1995
 - Josi J. Meier (verstorben 2006), Rechtsanwältin / Ständerätin, Präsidentin 1996–2001
 - Lili Nabholz-Haidegger, Rechtsanwältin, Präsidentin 2002–2015

Stiftungen

- Stiftungsrat Kulturfonds**
- Anne Delseth, Programmatorin, Lausanne
 - Kaspar Kasics, Regisseur / Produzent, Zürich
 - Stefanie Kuchler, Filmverleiherin, Basel
 - David Rihs, Filmproduzent, Genf
 - Eva Vitija, Drehbuchautorin / Regisseurin, Zürich
- Réjane Chassot ist Geschäftsführerin des Kulturfonds. Sie wird administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt.
- Stiftungsrat Solidaritätsfonds**
- Alain Bottarelli, Filmkonsulent, Lausanne
 - Dieter Gränicher, Regisseur, Zürich
 - Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich
 - Caterina Mona, Editorin / Regisseurin, Zürich
 - Aline Schmid, Produzentin, Genf
- Geschäftsführer des Solidaritätsfonds ist Daniel Rohrbach, der administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt wird.
- Die selbstständigen Stiftungen berichten in einem eigenen Jahresbericht detailliert über ihre Tätigkeiten und ihre Rechnung.

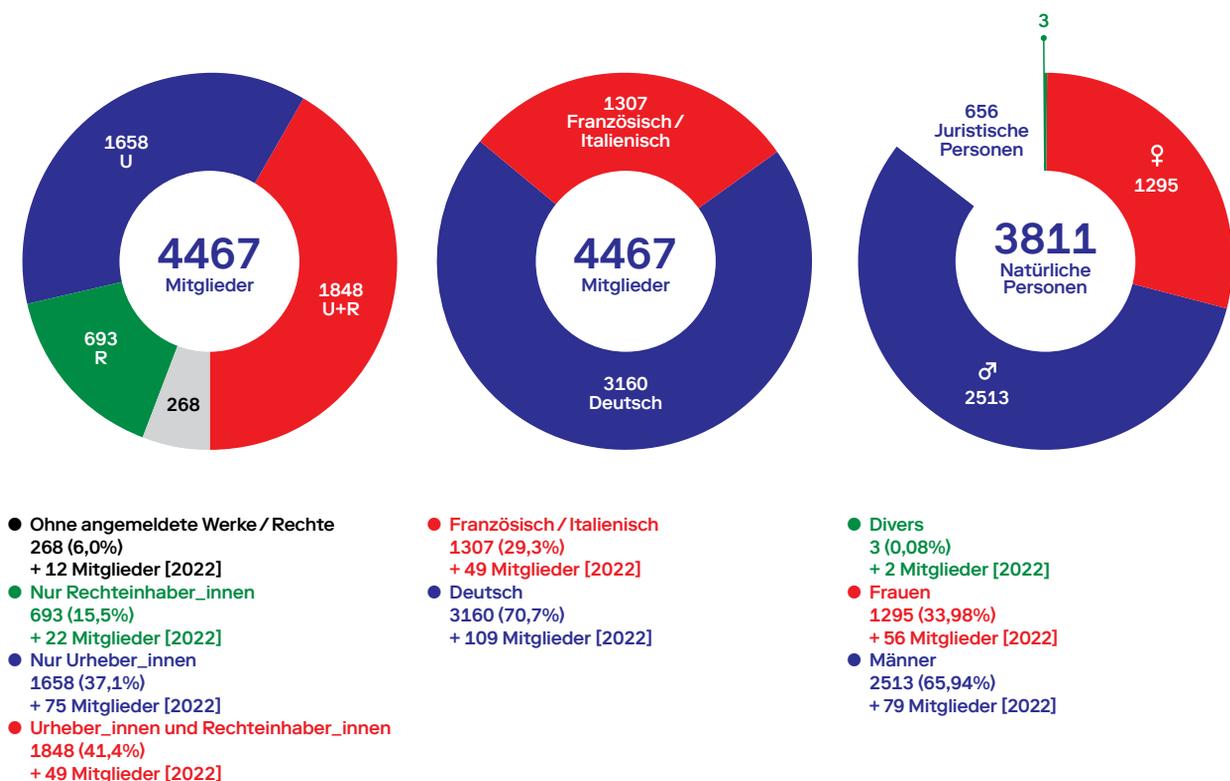
Mitglieder

Suissimage wurde 1981 als Genossenschaft von der Schweizer Film- und Audiovisionsbranche zur kollektiven Verwertung ihrer Rechte gegründet. Mitglieder sind natürliche Personen, die als Urheber_innen an audiovisuellen Werken mitgewirkt haben (insbesondere in den Funktionen Drehbuch und Regie), sowie juristische Personen, die Inhaberinnen von Urheberrechten an audiovisuellen Werken sind (z.B. Filmproduzentinnen oder Filmverleiherinnen). Die Mitglieder übertragen Suissimage gewisse Rechte zur treuhänderischen Wahrnehmung im In- und Ausland. Jedes Mitglied hat an der jährlich stattfindenden Generalversammlung eine Stimme.

Mitglieder und ihre Werke

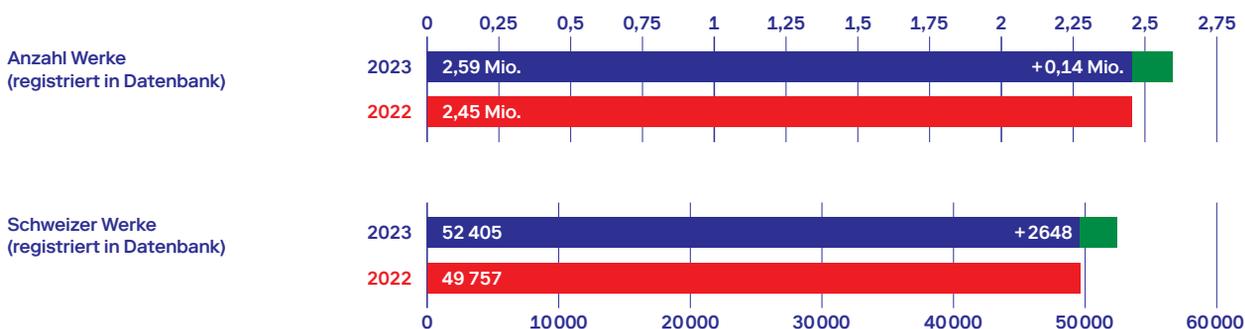
Mitglieder

Die Mitglieder sind Basis und Legitimation jeder Genossenschaft und damit auch von Suissimage. Die unten stehende Übersicht zeigt auf, wie sich unsere Mitgliedschaft am Ende des Berichtsjahres zusammensetzte und wie sie sich verändert hat.



Filme

Mitglieder und ausländische Schwestergesellschaften müssen ihre Werke bei uns anmelden, damit wir ihre Rechte daran geltend machen können. Während unser Kulturfonds neues kreatives Filmschaffen fördert, nimmt Suissimage die Rechte an den bereits geschaffenen und angemeldeten Werken wahr und sorgt auf diesem Wege für finanzielle Rückflüsse an die Berechtigten.



Verwaltungskosten

Unsere Tätigkeit verursacht auch Kosten, wobei wir unsere Geschäfte nach den Grundsätzen einer «geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung» führen müssen. In den letzten Jahren bewegten sich die Verwaltungskosten stets auf einem tiefen einstelligen Prozentbetrag.

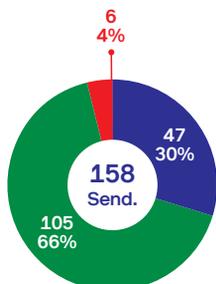
	2023	2022	Ø 2014–2023
Bruttokostensatz d.h. Gesamtaufwand im Verhältnis zum Gesamtertrag	4,16 %	3,76 %	4,54 %
Verwaltungskostenabzug d.h. Aufwand, der vom Verwertungserlös in Abzug gebracht wird	2,36 %	3,81 %	3,57 %

Sendungen

Der Schweizer Film macht nur einen Bruchteil aller Fernsehsendungen aus. Unten stehende Übersicht belegt jedoch, wie zahlreich und vielfältig Filme unserer Mitglieder in der Schweiz und im benachbarten Ausland im Fernsehen ausgestrahlt werden und ihr Publikum finden. Das ist erfreulich für den Schweizer Film.

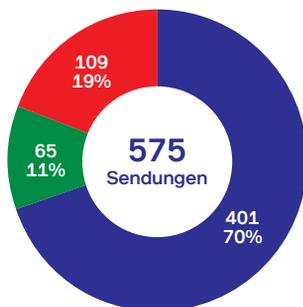
Sender Deutschland / Österreich

ARD / arteDE / KAB1 / ORFeins / ORF2 / PRO7 / RTL / RTL2 / SAT1 / SWR / VOX / ZDF



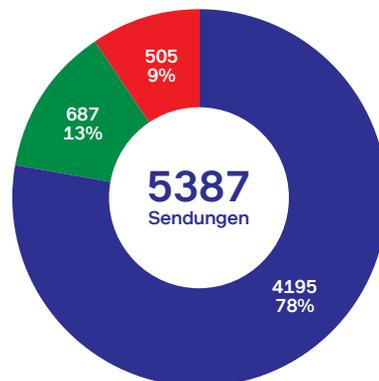
Sender Frankreich

ARTEFR / FR2 / FR3 / M6 / TF1 / TV5

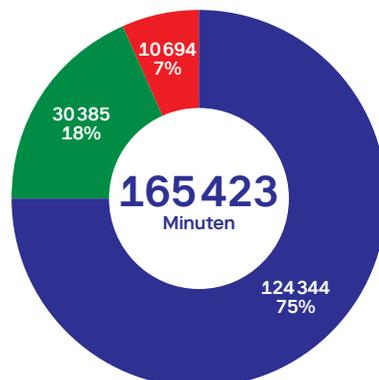
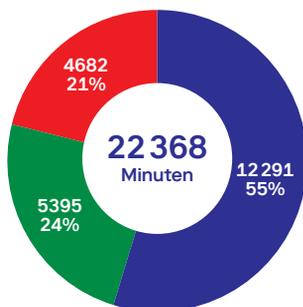
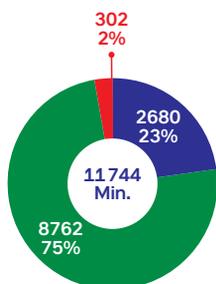


Sender Schweiz

3+ / 3SAT / 4+ / SRF1 / SRFzwei / SRInfo / RSILA1 / RSILA2 / RTSun / RTSdeux / TV24



Sendeminuten

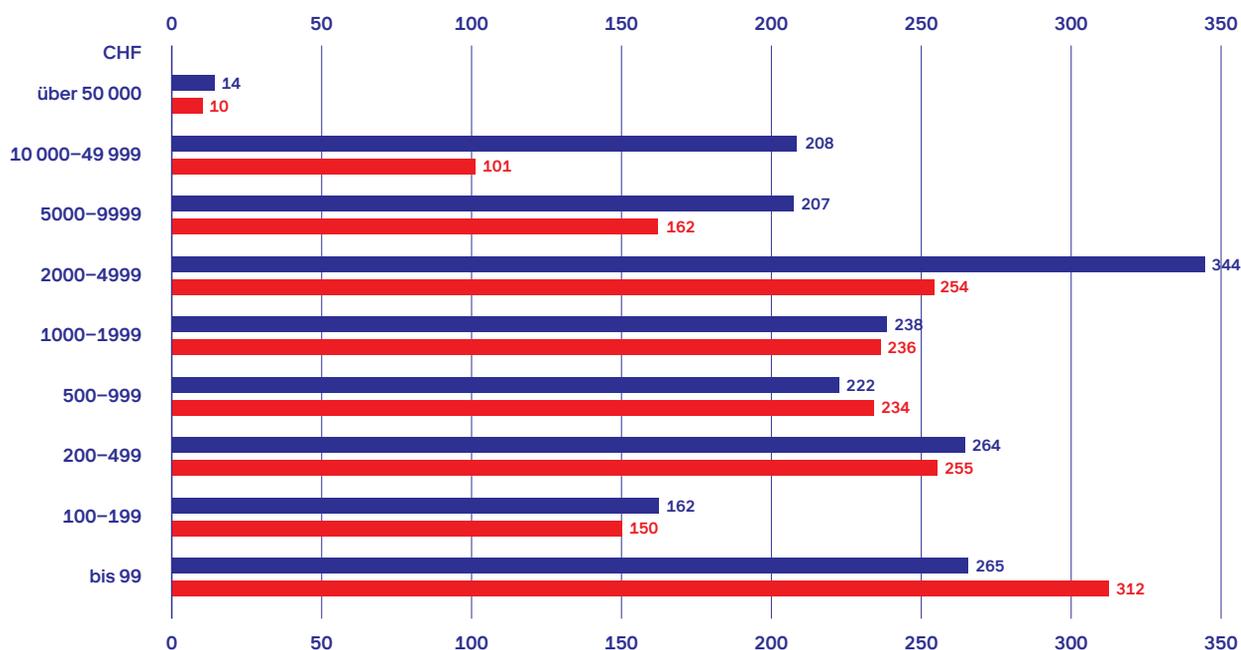


- Dokumentarfilm / Reportage
- Spielfilm / Trickfilm
- Serien (Fiktion)

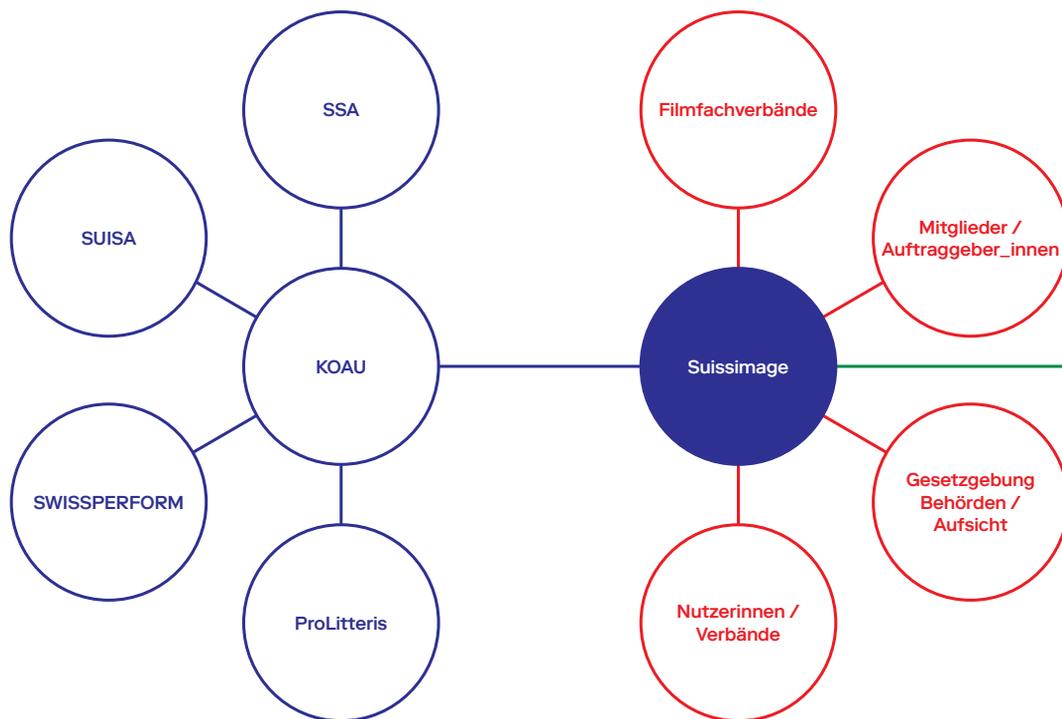
Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig und es gilt zu berücksichtigen, dass etwa ein_e Regisseur_in meist nur einen neuen Film pro Jahr realisiert, ein_e Produzent_in jedoch mehrere. Unten stehende Tabelle vermittelt einen Eindruck, in welcher Grössenordnung unsere Mitglieder in finanzieller Hinsicht im Berichtsjahr von der Kollektivverwertung profitiert haben.

- 2023
- 2022



Nationale Zusammenarbeit



Suissimage übt ihre Tätigkeit in einem Umfeld mit unterschiedlichsten Interessen aus: Den Anliegen der von uns vertretenen in- und ausländischen Berechtigten sowie ihrer Verbände und Dachorganisationen stehen die Interessen der Nutzerinnen

und ihrer Verbände gegenüber. Die Kollektivverwertung spielt sich dabei in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen ab, dessen Einhaltung durch Bundesbehörden (IGE und ESchK) überwacht wird.

Fünf Verwertungsgesellschaften

In der Schweiz verfügen die folgenden fünf Verwertungsgesellschaften über eine Verwertungsbewilligung des Bundes:

- ProLitteris für Literatur, bildende Kunst und Fotografie
- SSA (Société Suisse des Auteurs) für wort- und musikdramatische Werke
- SUISA für nicht theatralische Musik
- Suissimage für audiovisuelle Werke
- SWISSPERFORM für sämtliche verwandten Schutzrechte

Koordinationsausschuss (KOAU)

Die fünf Verwertungsgesellschaften sind von Gesetzes wegen zur Zusammenarbeit und zu Gemeinsamen Tarifen verpflichtet. Sie arbeiten dazu im periodisch stattfindenden Koordinationsausschuss (KOAU) zusammen. Im Interesse der Mitglieder gibt es auch eine Zusammenarbeit auf operationeller Ebene (z.B. von Suissimage und SSA oder zwischen Suissimage und SWISSPERFORM).

Nutzerinnen / Verbände

Wer ein Geschäftsmodell betreibt, das auf der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke beruht, wird als Nutzerin bezeichnet und muss für die Nutzung der Rechte die erforderlichen Lizenzen erwerben. Die Nutzerinnen sind ihrerseits in Verbänden wie SUISSDIGITAL und Swisstream sowie dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN) zusammengeschlossen.

Mitglieder / Auftraggeber_innen

Als Berechtigte gelten für Suissimage Filmurheber_innen und Inhaber_innen abgeleiteter Urheberrechte wie Filmproduzentinnen. Berechtigte aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind selbst Mitglied oder Auftraggeber_in von Suissimage. Im Ausland werden sie durch Schwestergesellschaften vertreten, mit denen Gegenseitigkeits- oder einseitige Wahrnehmungsverträge bestehen.

Gesetzgebung / Behörden / Aufsicht

Gesetzgebung und Politik legen den Rahmen der kollektiven Verwertung fest. Der Bund erteilt Verwertungsbewilligungen und überwacht die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften. Das Urheberrecht ist dabei geprägt durch internationale Vereinbarungen wie etwa die Berner Übereinkunft (RBÜ).

Internationale Zusammenarbeit



EUROPA		AMERIKA	AFRIKA
Albanien	Moldawien	Argentinien*	Algerien
Belgien*	Montenegro	Brasilien	Madagaskar
Bosnien	Niederlande*	Chile	Mali
Bulgarien	Nordmazedonien	Haiti*	
Dänemark*	Norwegen	Kanada*	ASIEN
Deutschland*	Österreich*	Kolumbien*	Aserbaidschan
Estland*	Polen*	Mexiko	Georgien
Finnland*	Portugal*	Peru*	Japan*
Frankreich*	Rumänien*	Uruguay	
Griechenland	Russland	USA	
Grossbritannien*	Schweden*		AUSTRALIEN/ NEUSEELAND*
Irland*	Serbien		
Island*	Slowakei*		
Israel*	Slowenien*		
Italien*	Spanien*		
Kroatien*	Tschechien*		
Lettland*	Türkei		
Litauen*	Ukraine		
Luxemburg*	Ungarn*		

* Aus diesen Ländern sind im Berichtsjahr Entschädigungen für unsere Mitglieder eingegangen.

Suissimage hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder nicht nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sondern weltweit wahrzunehmen, und umgekehrt haben natürlich auch die ausländischen Berechtigten Ansprüche aus der Nutzung ihrer Werke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

In den meisten Ländern Europas und vermehrt auch in anderen Kontinenten gibt es für die kollektive Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten an audiovisuellen Werken ebenfalls Verwertungsgesellschaften. Mit diesen wird die gegenseitige Vertretung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen geregelt oder es werden zumindest einseitige Wahrnehmungsverträge abgeschlossen. In zahlreichen Ländern gibt es mehrere Gesellschaften für audiovisuelle Werke, da etwa Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen in verschiedenen Gesellschaften organisiert sind.

Dank diesem Netz von Gegenseitigkeitsverträgen entsteht ein weltweites Repertoire von Werken, für welche die Verwertungsgesellschaften Lizenzen erteilen und die Nutzerinnen von Ansprüchen Dritter freistellen können. Suissimage kann allerdings nur in jenen Ländern Ansprüche für ihre Mitglieder geltend machen, wo es entsprechende Nutzungen und Rechte bzw. Vergütungsansprüche, die der Kollektivverwertung unterstellt sind, ebenfalls gibt und eine Partnergesellschaft diese Rechte auch tatsächlich wahrnimmt. Die meisten Entschädigungen zugunsten unserer Mitglieder gehen erfahrungsgemäss aus unseren Nachbarländern ein.

Internationale Dachorganisationen
In Dachorganisationen wie der CISAC (International Confederation of Societies of Authors and Composers), der SAA (Society of Audiovisual Authors), EUROCOPIYA oder AGICOA vertreten die Verwertungsgesellschaften ihre gemeinsamen Interessen und entwickeln für ihre Arbeit gemeinsame Werkzeuge wie IPI (Interested Parties Information), IDA (International Documentation on Audiovisual Works) und ISAN (International Standard Audiovisual Number).

Wir und unser Umfeld

Datenschutz – Bericht aus dem Innern

Ausgangslage

Ausnahmsweise muss Suissimage einem Thema Aufmerksamkeit schenken, welches auf den ersten Blick wenig Bezug zu unserem Kerngeschäft, der Verwaltung und Verwertung von Urheberrechten unserer Mitglieder, hat. So verhält es sich mit dem Datenschutz, dessen Einhaltung dafür sorgt, dass wir unsere Geschäfte sicher und zuverlässig abwickeln können.

«Das erste Bundesgesetz über den Datenschutz stammt aus dem Jahr 1992. In der Zwischenzeit hat die Schweizer Bevölkerung die Nutzung von Internet und Smartphone in ihren Alltag integriert und auch soziale Netzwerke, Cloud-Dienste oder das Internet der Dinge finden immer mehr Zuspruch. Vor diesem Hintergrund ist eine vollständige Überarbeitung des Datenschutzgesetzes unverzichtbar, um der Bevölkerung einen angemessenen und an die technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen unserer Zeit angepassten Datenschutz zu garantieren.» (Zitat aus dem Online-«KMU-Portal des SECO» zum neuen Datenschutzgesetz)

Am 1. September 2023 wurde in der Schweiz das neue Datenschutzgesetz in Kraft gesetzt, nach mehrjährigen gesetzgeberischen Arbeiten und fünf Jahre nach effektivem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Massnahmen

Damit unsere Mitglieder auch weiterhin sicher sein dürfen, dass ihre Daten bei uns in guten Händen weilen und dass diese nur so weit bearbeitet und weitergegeben werden, wie es die Wahrnehmung ihrer Interessen verlangt, wurde Suissimage aktiv und unterzog ihre Tätigkeiten einer vertieften Prüfung.

Bereits im Jahr 2018 begannen sich die Urheberrechtsgesellschaften der Schweiz zusammen mit dem Thema zu beschäftigen, eine Arbeitsgruppe startete einen regelmässigen Austausch dazu. Mit dem Fortschritt der Zeit wurde Suissimage bewusst, dass es angezeigt ist, sich für die korrekte Umsetzung der verschiedenen Anforderungen aus dem sich abzeichnenden neuen Schweizer Datenschutzgesetz an eine Expertin zu wenden. Dies geboten einerseits das Sicherheitsdenken für die Genossenschaft und deren Mitglieder sowie das

Bestreben, immer in Einklang mit den zwingenden regulatorischen Vorgaben tätig zu sein.

Beizug von PricewaterhouseCoopers (PwC)

Die Wahl für die Expertin fiel auf PwC, welche uns seit Jahren revidiert, unser Geschäft kennt und mit der wir bisher sehr gute Erfahrungen gemacht haben. Die Vertreter von PwC mussten mit ihren Arbeiten zum Glück nicht bei null beginnen, schliesslich bestand mit dem Verarbeitungsverzeichnis bereits eine erste gute Grundlage für die Erstellung der weiteren Dokumente. Das Verarbeitungsverzeichnis führt sämtliche Geschäftsaktivitäten / Prozessschritte auf, bei welchen Personendaten bearbeitet werden, und beschreibt diese im Detail.

Zusammenarbeit mit PwC

Im Rahmen der von PwC geleiteten Arbeiten entstanden vier Datenschutzdokumente, welche ab sofort gelten, teilweise bisherige Dokumente ersetzen und zusammen nun Schutz vor falschen oder unnötigen Datenbearbeitungen bieten. Dabei handelt es sich um eine allgemeine Datenschutzerklärung, je eine für Bewerbende und Mitarbeitende sowie eine für die Website. Alle Dokumente enthalten genaue Angaben, welche Daten zu welchem Zweck erhoben und bearbeitet werden. Auch wird klargemacht, welche Rechte die betroffenen Personen haben und wie diese geltend gemacht werden können. Zusätzlich enthält die allgemeine Datenschutzerklärung Angaben zum Prozess sowie Vorlagen für die Auskunftserteilung an Berechtigte. In Kraft gesetzt wurden die Dokumente durch Publikation (neue Datenschutzerklärung auf unserer Website) und direkte Verteilung an sämtliche Mitarbeitenden von Suissimage, mit schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme. Ebenfalls fanden drei Informations- / Schulungsveranstaltungen zum Thema statt, einmal ohne und zweimal zusammen mit den Vertreter_innen von PwC. Dabei wurden die Kolleg_innen nicht nur instruiert, sondern auch ganz allgemein mit den neuen Aspekten des Themas vertraut gemacht und dafür sensibilisiert.

Unsere Verpflichtung

Für unsere Mitglieder bedeuten diese internen Arbeiten keine negativen Veränderungen oder Erschwernisse im Umgang mit uns. Jedoch dürfen sie ihre persönlichen Daten weiterhin mit uns teilen, im guten Wissen darum, dass wir damit nur genau die uns übertragenen Aufgaben rechtmässig erfüllen, in voller Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Datenschutz – Bericht von PwC

Gabriela A. Tsekova, Caitlin Hemminga

Projektumfang und -ziele

In einem dynamischen Umfeld, geprägt von Veränderungen in den Datenschutzbestimmungen, hat sich Suissimage entschieden, ihre Datenschutzpraktiken auf den neuesten Stand zu bringen. Das Projektumfeld umfasste nicht nur die Aktualisierung des Bearbeitungsverzeichnisses von Suissimage, sondern auch eine sorgfältige Analyse der bestehenden Datenschutzpraktiken und eine Abstimmung mit den aktuellen Anforderungen des revidierten Datenschutzgesetzes. Die wesentlichen Änderungen sind unter anderem die Erhöhung der Informationspflichten bei der Datenbearbeitung sowie die Stärkung der Rechte der betroffenen Personen, die Verschärfung der Sanktionen bei Verstössen und die Anpassung der Regelungen zur grenzüberschreitenden Datenübermittlung.

In enger Zusammenarbeit zwischen Suissimage und PwC wurde ein effizienter Projektlauf gestaltet. Zuerst gab es ein Kick-off-Meeting, um zu besprechen, wo Suissimage mit ihrem Datenschutzprogramm steht, und um Fragen zu klären. Dann konzentrierten wir uns auf die folgenden vier Arbeitspakete: das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten, das Interviews umfasste, um bei Bedarf zusätzliche Informationen zum bestehenden Bearbeitungsverzeichnis hinzuzufügen, die Erstellung der Datenschutzweisung, die Überprüfung der vorhandenen Datenschutzerklärungen und deren Vervollständigung, wo nötig, und schliesslich die Schulung der Mitarbeitenden zu den Datenschutzthemen. Während dieser Arbeitspakete gab es eine fortlaufende Abstimmung zwischen PwC und Suissimage. Die Projektziele wurden präzise definiert, um sicherzustellen, dass Suissimage nicht nur die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, sondern auch einen höheren Standard für Datenschutz und Datensicherheit anstrebt. Die klare Definition dieser Ziele bildete die Grundlage für die gesamte Projektplanung und -umsetzung.

Datenschutzweisung und -erklärung

Um die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten und eine transparente und verantwortungsvolle Datenbearbeitung

zu fördern, haben wir eine Datenschutzweisung und verschiedene Datenschutzerklärungen ausgearbeitet. Bei der Entwicklung der Datenschutzweisung war es wichtig, eine klare Kommunikation darzustellen, um sicherzugehen, dass selbst komplexe Datenschutzkonzepte leicht verständlich sind. Die Datenschutzweisung ist ein umfassendes Dokument, in dem die Grundsätze und Verfahren für die Bearbeitung von Personendaten innerhalb von Suissimage dargelegt sind.

Die Datenschutzweisung und die Datenschutzerklärungen wurden nicht nur als reine Compliance-Tools betrachtet, sondern als Instrumente, die das Vertrauen der betroffenen Personen, wie z.B. Bewerbende, Mitarbeitende und Besuchende der Website stärken und die positive Wahrnehmung von Suissimage in Bezug auf Datenschutz fördern sollen. Die Datenschutzerklärungen sollen den Mitarbeitenden und anderen relevanten Betroffenen einen Überblick über die Datenschutzpraktiken von Suissimage geben und ihnen die notwendigen Informationen und Anleitungen zur Verfügung stellen, um ihre Datenschutzrechte und -pflichten zu verstehen und zu erfüllen.

Beide behandeln Aspekte wie Datenerhebung, Bearbeitungszwecke, Datenspeicherung und -aufbewahrung, Datensicherheitsmassnahmen, Rechte der Betroffenen und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Personen innerhalb der Organisation in Bezug auf Datenschutz.

Meldung von Datenschutzverletzungen

Da Datenschutzverletzungen erhebliche negative Folgen für die Organisation und die betroffenen Personen haben können, wurde ein Prozess erstellt, der die Risikobewertung, die Eskalation und die Kommunikation von Datenschutzverletzungen regelt. Der Prozess ist praktisch und hilft Suissimage, die wichtigen Informationen schnell zu sammeln.

Auskunft über Personendaten – Formular und Prozess

Das Formular «Gesuch um Auskunft über Personendaten» wurde sorgfältig im Hinblick auf Benutzerfreundlichkeit gestaltet. Die Struktur des Formulars führt Suissimage durch einen nahtlosen Prozess, beginnend mit der Identifizierung des Antragstellers und endend mit spezifischen Angaben zu den angeforderten Daten. Die klaren Anweisungen sowie eine Zweckerklärung gewährleisten die effiziente Erfassung der notwendigen Informationen und die Antwort auf Anfragen von betroffenen Personen.

Datenschutzschulung

Die Schulung der Mitarbeitenden vor Ort wurde nicht nur als formale Pflichtschulung betrachtet, sondern als eine Gelegenheit, ein Bewusstsein für Datenschutz als integralen Bestandteil der Unternehmenskultur zu schaffen. Die Schulungsinhalte wurden nicht nur auf die rechtlichen Aspekte beschränkt, sondern umfassten auch praktische Szenarien und Fallstudien, um den Mitarbeitenden ein tieferes Verständnis für die Auswirkungen ihrer täglichen Handlungen auf den Datenschutz zu vermitteln.

Gesamter Projektansatz

Der kooperative und iterative Ansatz wurde nicht nur als formelle Projektmanagementmethode betrachtet, sondern als eine kulturelle Haltung, die eine offene Kommunikation und kontinuierliche Verbesserung fördert. Die regelmässige Kommunikation und Feedbackschleifen wurden nicht nur auf formelle Meetings beschränkt, sondern auch durch informelle Gespräche gefördert, um sicherzustellen, dass auch subtile Anpassungen oder Erklärungen schnell und effektiv vorgenommen werden konnten.

Die freundliche und kooperative Atmosphäre, gepaart mit einer aussergewöhnlichen Bereitschaft, Fragen zu verstehen und zu stellen, hat massgeblich dazu beigetragen, massgeschneiderte Ergebnisse zu erstellen. Die Offenheit für regelmässige Kommunikation und das konstruktive Feedback haben einen kooperativen und iterativen Ansatz ermöglicht, der die Qualität der gelieferten Produkte weiter verbessert hat. Suissimage hat sich als Partner mit einem hohen Engagement für Datenschutz und offene Kommunikation erwiesen. Als PwC sind wir froh, dass wir Suissimage bei der Erreichung ihrer Datenschutzziele effektiv und effizient unterstützen konnten. Wir danken Suissimage für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit.

Risikobeurteilung

Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR

Ein ständiges Risiko besteht in der möglichen Veränderung des Nutzungsverhaltens. Privatkopien werden immer seltener auf physischen Leertägern erstellt und zunehmend durch Speicherungen in der Cloud ersetzt. Das Zugänglichmachen von Filmen über Onlineplattformen (VoD) hat das Vermieten physischer Werkexemplare abgelöst und tritt zudem immer mehr in Konkurrenz zum klassischen linearen Fernsehen. Auch führen teils Hyperlinks die Konsumierenden direkt und kostenlos zu den Radio- und Fernsehangeboten der Programmveranstalterinnen.

Solchen Veränderungen im Nutzungsverhalten ist auch urheberrechtlich Rechnung zu tragen und mitunter drohen ohne ein korrigierendes und ausgleichendes Eingreifen des Gesetzgebers sowie der Gerichte Einnahmenverluste bei den Verwertungsgesellschaften und den von ihnen vertretenen Berechtigten. Das am 1. April 2020 in Kraft getretene revidierte Urheberrechtsgesetz bringt mit dem Vergütungsanspruch für VoD eine wichtige Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Auch die EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt kennt einen Vergütungsanspruch für Onlinenutzungen. In der Schweiz ist ein Tarif zur Vergütung von Video on Demand-Angeboten seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Dieser Tarif löst die bislang auf der Grundlage der freiwilligen Kollektivverwertung anfallenden Vergütungen ab und erreicht einen grösseren Kreis von Rechteinhaberinnen. Die zur Verteilung der Vergütungen aus diesem Tarif erforderliche Ergänzung des Verteilreglements wurde vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum sowie durch die Generalversammlung genehmigt.

Auch Änderungen bei den Tarifen können zu Einnahmeverlusten bei den Einnahmen führen. Eine Unsicherheit bestand diesbezüglich während mehreren Jahren hinsichtlich des Gemeinsamen Tarifs 12. Dieser Tarif regelt das miet- oder leihweise Zurverfügungstellen von Speicherkapazität und erfasst damit auch das zeitversetzte Fernsehen, welches sich grosser Beliebtheit erfreut. Ein Wechsel der Rechtsgrundlage hätte das Dahinfallen der Einnahmen aus diesem Tarif zur Folge gehabt: Würde das Aufzeichnen von Sendeprogrammen im Rahmen sogenannter Network Personal Video Recorder (NPVR) nicht mehr als Privatkopie, sondern als Ausschliesslichkeitsrecht der Sendunternehmen behandelt, wäre die Nutzung nicht mehr über die kollektive Verwertung zu regeln und der Gemeinsame Tarif 12 verlöre seine Grundlage. Angesichts einer allumfassenden Einigung über den aktuellen, per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gemeinsamen Tarif 12 und damit verbundener Beschwerderückzüge kann eine solche Änderung der Rechtsgrundlage als eher unwahrscheinlich bezeichnet werden.

Ein Risiko für Suissimage besteht ferner darin, dass neue Verwertungsgesellschaften im audiovisuellen Bereich entstehen könnten und ebenfalls eine Bewilligung erhalten. Zudem könnten Bestimmungen unseres Verteilreglements angefochten werden und eine solche Anfechtung die Verteilung während längerer Zeit blockieren oder nachträglich gefährden.

Zukunftsaussichten Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6 OR

Mit der erwähnten Einigung über den Gemeinsamen Tarif 12 konnte eine längere Phase der Rechtsunsicherheit überwunden werden. Dieser Tarif respektive das in ihm geregelte Nutzungsmodell kann mittlerweile als etabliert betrachtet werden. Auch finden die im Zuge der Neuverhandlung dieses Tarifs eingeführten neuen Werbemodelle zunehmend Anklang, was im Reflex zur Stabilität des Gemeinsamen Tarifs 12 mit beiträgt. Die kurz- und mittelfristigen Zukunftsaussichten in diesem ertragsstarken Bereich sind damit gut. Positiv ist ausserdem der erfolgreiche Start des Gemeinsamen Tarifs 14, welcher die Vergütung für Video on Demand regelt.

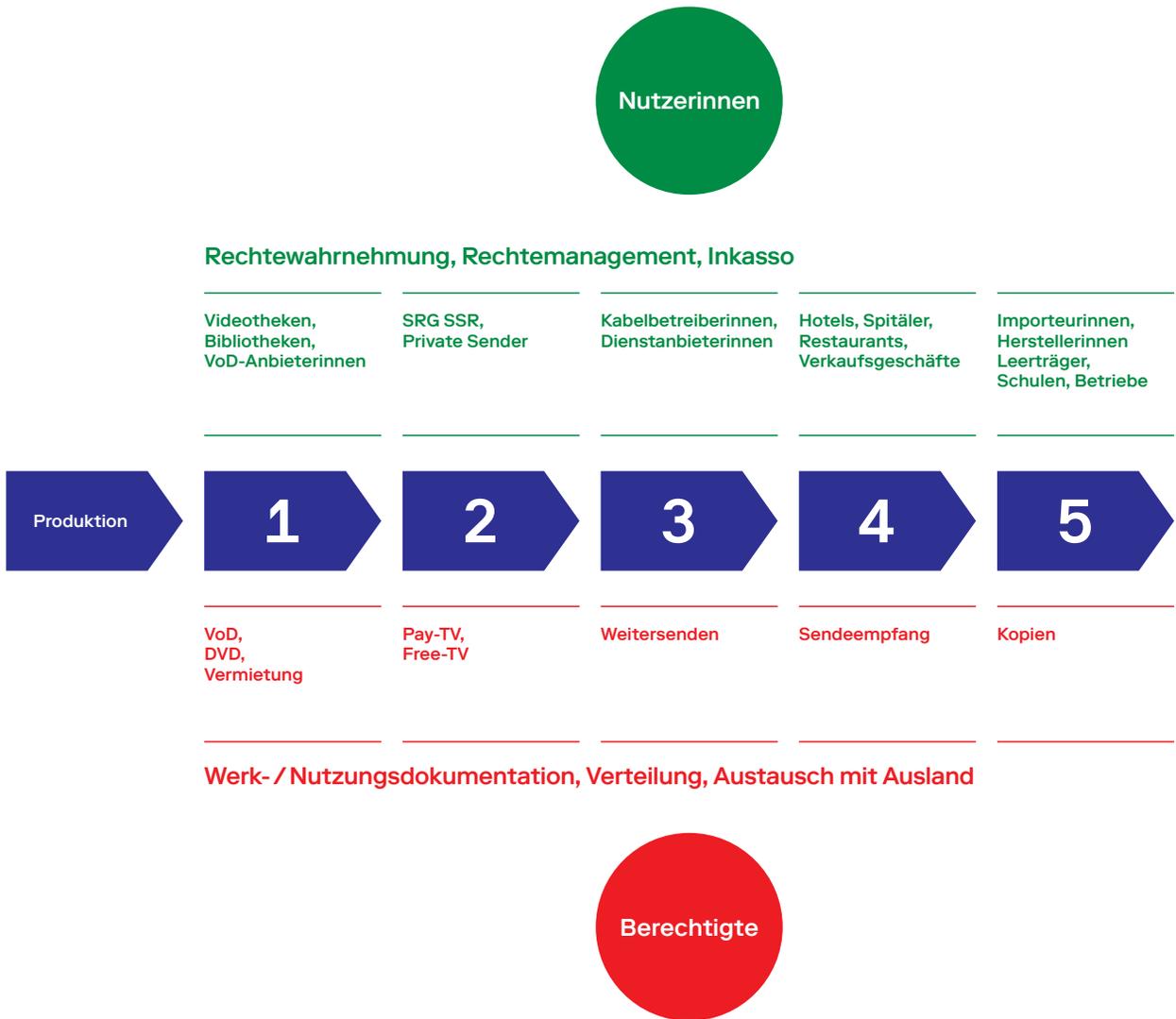
Klassisches lineares Fernsehen ist weiterhin beliebt. Erste Anzeichen einer Verlagerung zu einem individualisierten zeitversetzten Fernsehkonsum sind aber seit einiger Zeit erkennbar, wenn auch diese Verschiebung deutlich langsamer erfolgt als vielfach vorhergesagt. Das zeitversetzte Fernsehen kann in zwei Ausprägungen unterteilt werden: Replay TV und Video on Demand. Unter Replay TV wird in der Schweiz der bis um sieben Tage zeitversetzte Konsum des Fernsehprogramms verstanden. Diese Nutzung gilt als Privatkopie und wird über den Gemeinsamen Tarif 12 entschädigt. Video on Demand bezeichnet demgegenüber das Anbieten audiovisueller Beiträge auf Abruf zu einer beliebigen Zeit. Diese Rechte werden individualvertraglich eingeräumt, den Urheber_innen steht aber eine Vergütung aus dem neuen gesetzlichen Anspruch zu (Art. 13a URG), welche im Gemeinsamen Tarif 14 geregelt ist. Diese Vergütung fusst auf einer anderen Ertragsbasis als diejenige für das Weitersenden, womit eine Kompensation des mittelfristig zu erwartenden Einnahmerrückgangs aus dem Weitersenden durch die Einnahmen aus VoD fragwürdig erscheint.

In zahlreichen Ländern Europas sind Urheberrechtstarife wiederholt durch Gerichtsverfahren blockiert und unsere Schwestergesellschaften haben in solchen Fällen reduzierte Einnahmen zu verteilen. Aus diesem Grund fallen die Auslandseinnahmen unregelmässig aus und es können Unterbrüche eintreten.

Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten wird Suissimage auch in den kommenden Jahren so zeitnah wie möglich vornehmen.

Einblick in unsere Tätigkeit

Etappen der Auswertung



1

VoD, DVD, Vermietung

Die Wahrnehmung der Vervielfältigungsrechte für die Herausgabe eines Films auf DVD erfolgt individualvertraglich durch die Produzentin ohne Intervention von Suissimage. Dagegen ist das Vermieten einer solchen DVD nach Schweizer Recht von Gesetzes wegen erlaubt, aber vergütungspflichtig. Die Wahrnehmung dieses Vergütungsanspruchs unterliegt der obligatorischen Kollektivverwertung durch Verwertungsgesellschaften und ist im Gemeinsamen Tarif 5 (Vermieten von Werkexemplaren) geregelt. Das Vermieten physischer Werkexemplare wurde inzwischen jedoch weitgehend durch Video on Demand-Angebote (VoD) abgelöst, weshalb in den vergangenen Jahren kaum noch Einnahmen aus dem GT 5 resultierten. Aufgrund der bescheidenen Einnahmen rechtfertigt sich der Aufwand einer gesonderten Verteilung nicht. Deshalb werden diese Einnahmen zusammen mit den Vergütungen für das private Kopieren verteilt. An den Einnahmen partizipieren sowohl die Urheber_innen wie auch die derivativen Rechteinhaber_innen.

Bei VoD-Angeboten werden die Werke auf elektronischem Wege zugänglich gemacht und die Kund_innen bezahlen entweder pro Abruf (TVoD: Transactional) oder aber im Abonnement für den Abruf unbegrenzter Inhalte (SVoD: Subscription). Es bestehen indes auch VoD-Angebote, mit welchen keine Zahlungspflicht der Kund_innen einhergeht. Solche Anbieterinnen finanzieren ihre Angebote durch Werbeeinnahmen (AVoD: Advertising-based) oder anderweitig (FVoD: Free), beispielsweise durch Gebühren oder Subventionen. Die Einräumung der Exklusivrechte für ein VoD-Angebot erfolgt durch Produzentinnen oder Verleiherinnen, die somit darüber entscheiden, ob, wann und zu welchen Bedingungen ihr Film in dieser Weise angeboten wird. Seit dem 1. April 2020 ist das revidierte Urheberrechtsgesetz in Kraft und damit auch eine neue Bestimmung, welche den Urheber_innen eines audiovisuellen Werkes einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch für On Demand-Nutzungen gewährt (Art. 13a URG). Die Ausschliesslichkeitsrechte der Produzentinnen werden dadurch nicht eingeschränkt: Zwar liegt mit der neuen Bestimmung ein gesetzlicher Vergütungsanspruch vor, aber keine gesetzliche Lizenz. Der neue Gemeinsame Tarif 14 ist seit dem 1. Januar 2022 in Kraft und wird von unserer Schwestergesellschaft SSA verwaltet. Erste Auszahlungen für Nutzungen im Jahr 2022 hätten im Berichtsjahr erfolgen sollen. Aufgrund eines hohen initialen Aufwands im Zusammenhang mit dem Melde- und Rechnungsverfahren kam es indes zu Verzögerungen. Erste Auszahlungen werden daher erst 2024 erfolgen.

2

Pay-TV / Free-TV

Die Filmurheber_innen in den Bereichen Drehbuch und Regie lassen ihre Senderechte in der Schweiz wie in den lateinischen Ländern Europas in Absprache mit den Filmproduzentinnen freiwillig kollektiv über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen. Auch hier werden die Ausschliesslichkeitsrechte der Produzentinnen dadurch nicht eingeschränkt.

Senderechtsvereinbarungen bestehen insbesondere mit den Unternehmenseinheiten der SRG SSR. Aber auch mit lokalen oder regionalen Programmveranstalterinnen gibt es Vereinbarungen. Diese strahlen indes in der Regel eher selten Werke unserer Mitglieder aus.

Insgesamt konnte Suissimage im Berichtsjahr CHF 1,8 Mio. (Vorjahr: CHF 1,6 Mio.) an Senderechtsentschädigungen einnehmen.

Die Senderechtsentschädigungen werden alle zwei Monate an unsere Mitglieder weitergeleitet. Suissimage arbeitet im Bereich der Auswertung von Primärrechten mit der Schwestergesellschaft SSA zusammen. Die Auszahlungstarife für Senderechte werden nach Ermittlung der erfolgten Nutzungen jeweils im Frühjahr durch Letztere festgelegt und auf der Website von Suissimage veröffentlicht. Insgesamt konnte im Berichtsjahr ein Betrag von CHF 1,5 Mio. (Vorjahr: CHF 1,8 Mio.) an Schweizer Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen ausbezahlt werden.

3

Weitersenden

Soweit eine Nutzung an der Sendung als Primärnutzung anknüpft, sprechen wir von Zweitnutzung und bei den dafür erforderlichen Rechten von Zweitnutzungsrechten als Sammelbegriff. Die Rechte zur Weitersendung, zum Sendeempfang oder bezüglich Vervielfältigungen zum Eigengebrauch sind typische Fälle von Zweitnutzungen. Im Urheberrecht gilt das Beteiligungsprinzip, wonach jene, die mit urheberrechtlich geschützten Werken ein Geschäftsmodell betreiben, die Schöpfer_innen dieser Werke am Erlös beteiligen sollen. Demzufolge ist bei all diesen Etappen der Werkverwendung von den verschiedenen Nutzerinnen eine Entschädigung geschuldet. Für jedes Recht, das in dieser Auswertungskette genutzt wird, fällt eine separate Vergütung an. Aber für jedes Recht fällt nur eine Vergütung an, weshalb keine Mehrfachbelastung vorliegt.

Das Schweizer Urheberrecht ist technologieneutral ausgestaltet, weshalb es keine Rolle spielt, wie die Weitersendung unter technischen Aspekten erfolgt. Der Gemeinsame Tarif 1 regelt das Weitersenden auf Fernsehbildschirme und ist mit CHF 44,9 Mio. (Vorjahr: CHF 45,3 Mio.) der ertragsstärkste Tarif von Suissimage. Das Weitersenden auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme (GT 2b) führte im Berichtsjahr zu Einnahmen in der Höhe von CHF 0,6 Mio. (Vorjahr: CHF 0,5 Mio.). Diese Nutzung ist immer häufiger in Gesamtpaketen mitenthalten, die nach GT 1 abgerechnet werden. Entsprechend wird sie weniger oft separat abonniert, weshalb die Einnahmen tendenziell rückläufig sind. Gesamthaft sind aus dem Weitersenden im Berichtsjahr Einnahmen von CHF 45,5 Mio. (Vorjahr: CHF 45,8 Mio.) zu verzeichnen.

Im Rahmen der Ordentlichen Abrechnung 2023 verteilte Suissimage die Einnahmen bezüglich der Ausstrahlungen im Vorjahr, also jene aus 2022. Dabei kam im Bereich Weitersendung – nach Abzug verschiedener Pauschalzahlungen – ein Betrag in der Höhe von CHF 17,3 Mio. (Vorjahr: CHF 17,8 Mio.) zur Ausschüttung an die individuell Berechtigten im In- und Ausland, wobei über 184 499 Sendungen (Vorjahr: 183 515 Sendungen) bzw. 7,69 Mio. Minuten (Vorjahr: 7,65 Mio. Minuten) abgerechnet wurden. An solchen Entschädigungen aus Zweitnutzungsrechten partizipieren sowohl die Urheber_innen als auch die Produzentinnen und Filmverleiherinnen als Inhaberinnen abgeleiteter Urheberrechte. Zu den Details dieser Verteilung vgl. S. 25.

4

Sendeempfang

Wer Fernsehgeräte ausserhalb des persönlichen Bereichs aufgestellt hat, schuldet für den Empfang von Sendungen eine Entschädigung, welche in den Gemeinsamen Tarifen 3a (Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäfte, Gästezimmer etc.) oder 3b (Fahrzeuge) festgelegt ist. Für das Public Viewing (Bilddiagonale über 3 Meter) kommt der Gemeinsame Tarif 3c zur Anwendung.

Die Einnahmen aus dem Sendempfang in der Höhe von CHF 4,3 Mio. (Vorjahr: CHF 3,5 Mio.) werden zusammen mit jenen aus der Weitersendung verteilt, da dieselben Nutzungen und Berechtigten betroffen sind.

5

Kopien

Das Vervielfältigen von Werkausschnitten für den schulischen Unterricht (GT 7) und zu Zwecken der betriebsinternen Information und Dokumentation (GT 9) ist in der Schweiz gesetzlich erlaubt, aber vergütungspflichtig. Für den schulischen Unterricht gestattet der Gemeinsame Tarif 7 zudem das Vervielfältigen von ganzen Sendungen ab Fernsehen oder Radio. Die Einnahmen aus diesen Tarifen beliefen sich im Berichtsjahr auf CHF 1,9 Mio. (Vorjahr: CHF 1,9 Mio.) und werden zusammen verteilt. Im Berichtsjahr wurde über die Einnahmen 2022 abgerechnet und insgesamt ein Betrag von CHF 1,0 Mio. (Vorjahr: CHF 1,0 Mio.) werkbezogen an die individuell berechtigten Urheber_innen und Rechteinhaber_innen verteilt.

Weiter erlaubt das Gesetz das private Kopieren geschützter Werke, von welcher Quelle dies auch immer erfolgt. Dafür ist von den Herstellerinnen und Importeurinnen der beispielbaren Leerträger und Speichermedien eine einmalige Vergütung geschuldet, welche in den Gemeinsamen Tarifen 4 (Leerkassetten, CD- und DVD-Rohlinge) sowie 4i (in Geräte wie z.B. Smartphones, Tablets und Laptops integrierte digitale Speichermedien sowie externe Festplatten) geregelt ist. Für Privatkopien unter den GT 4 und 4i waren im Berichtsjahr Gesamteinnahmen von CHF 1,4 Mio. (Vorjahr: CHF 1,2 Mio.) zu verzeichnen. Laufende Verhandlungen zur Integration von Speicherungen in der Cloud in den GT 4i mündeten im Berichtsjahr noch in keiner Einigung.

Stellen Dritte Privatpersonen Kopiermöglichkeit und Speicherplatz zum Anfertigen von Privatkopien ab Fernsehen und Radio zur Verfügung, schulden diese Dienstanbieterinnen die im Gemeinsamen Tarif 12 geregelte Vergütung. Die Gesamteinnahmen im Berichtsjahr lagen bei CHF 25,0 Mio. (Vorjahr: CHF 26,8 Mio.). Im Tarif erwähnt wird eine Branchenvereinbarung über neue Werbemodelle zwischen Sendeunternehmen und Dienstanbieterinnen. Die Einführung dieser neuen Werbeformen (insbesondere sogenannte Pre- und Mid-Rolls) konnte in der Zwischenzeit von den beteiligten Parteien umgesetzt werden.

Beim privaten Kopieren belief sich die für die Individualverteilung zur Verfügung stehende Verteilsumme auf CHF 12,8 Mio. (Vorjahr: CHF 5,0 Mio.), wobei insgesamt 174 237 Sendungen (Vorjahr: 177 632 Sendungen) abgerechnet wurden.

Einnahmen aus dem Ausland

Suissimage hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder weltweit wahrzunehmen. Das setzt voraus, dass es in einem Land eine bestimmte Nutzung überhaupt gibt, dass das entsprechende Recht gesetzlich garantiert und kollektiv wahrgenommen wird und dass es eine entsprechende Schwestergesellschaft gibt, welche diese Rechte tatsächlich wahrnimmt und mit Suissimage eine vertragliche Beziehung hat. Im audiovisuellen Bereich ist dies vor allem in europäischen Ländern der Fall.

Von ausländischen Schwestergesellschaften gingen im Berichtsjahr gesamthaft werk- oder personenbezogene Einnahmen in der Höhe von CHF 1,4 Mio. (Vorjahr: CHF 1,4 Mio.) ein. Daneben gibt es aus dem Ausland auch Pauschalzahlungen und individuell nicht zuzuordnende Einnahmen, die dem Auslandsammeltopf zugeführt werden. Im Berichtsjahr flossen dem Auslandsammeltopf CHF 0,06 Mio. (Vorjahr: CHF 0,06 Mio.) zu.

Entschädigungen aus dem Ausland werden alle vier Monate ohne jegliche Abzüge an die Mitglieder weitergeleitet. Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, aus welchem Land, für welche Nutzung und für welche Funktion das Geld eingegangen ist. Der Auslandsammeltopf wird einmal jährlich auf der Basis der Ausstrahlungen auf Programmen der SRG SSR im Vorjahr an die Mitglieder verteilt.

Jahresrechnung

Bilanz

	2023 CHF	2022 CHF	
Flüssige Mittel	33 552 055.54	11 112 780.68	
Wertschriften	5 529 036.00	5 134 878.00	1
Forderungen Rechtenutzer_innen	6 862 716.01	31 277 736.75	2
Sonstige kurzfristige Forderungen	1 761 446.92	1 473 203.07	3
Aktive Rechnungsabgrenzungen	362 970.15	131 627.70	4
Umlaufvermögen	48 068 224.62	49 130 226.20	
Finanzanlagen	44 277 915.98	52 333 648.98	5
Sachanlagen	41 402.00	21 502.00	6
Anlagevermögen	44 319 317.98	52 355 150.98	
► Total Aktiven	92 387 542.60	101 485 377.18	

Ziffer
im Anhang

Verbindlichkeiten Urheberrechte	8 526 204.08	7 176 676.87	7
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	541 849.83	10 606 403.31	8
Kurzfristige Rückstellungen	72 966 834.37	73 843 553.77	9
Passive Rechnungsabgrenzungen	602 605.82	478 789.19	10
Kurzfristige Verbindlichkeiten	82 637 494.10	92 105 423.14	
Langfristige Rückstellungen	9 750 048.50	9 379 954.04	11
Langfristige Verbindlichkeiten	9 750 048.50	9 379 954.04	
Fremdkapital	92 387 542.60	101 485 377.18	
Grundkapital und Reserven	0.00	0.00	
Eigenkapital	0.00	0.00	12
► Total Passiven	92 387 542.60	101 485 377.18	

Erfolgsrechnung

	2023 CHF	2022 CHF	
Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung	78 902 912.96	79 698 672.54	13
Ertrag aus freiwilliger Kollektivverwertung	3 627 174.22	3 828 388.21	14
Andere betriebliche Erträge	1 947 499.02	1 982 212.24	
Inkassoentschädigungen	- 711 286.07	- 609 678.38	
Nettoerlöse	83 766 300.13	84 899 594.61	
Verteilung Urheberrechte	- 79 888 191.06	- 79 758 147.93	15
Personalaufwand	- 3 233 564.27	- 3 164 158.20	16
Honorar und Spesen			
Vorstand / Präsidium / Arbeitsgruppen	- 161 248.13	- 152 450.92	17
Andere betriebliche Aufwendungen	- 1 045 864.60	- 1 000 477.61	18
Abschreibungen auf Sachanlagen	- 16 428.64	- 8 060.08	6
Betriebsaufwand	- 84 345 296.70	- 84 083 294.74	
► Betriebliches Ergebnis	- 578 996.57	816 299.87	

Finanzertrag	807 158.62	0.00	19
Finanzaufwand	- 228 162.05	- 816 299.87	19
► Finanzergebnis	578 996.57	- 816 299.87	

► Ordentliches Ergebnis	0.00	0.00	20
► Jahresgewinn	0.00	0.00	20

Geldflussrechnung

	2023 CHF	2022 CHF
Jahresgewinn	0.00	0.00
Abschreibungen Sachanlagen	16 428.64	8 060.08
Anpassung an Neubewertung Wertschriften	- 394 158.00	705 198.00
Anpassung Über-Pari-Bewertung Finanzanlagen	55 733.00	95 240.00
Veränderung Rückstellungen	- 506 624.94	7 991 900.90
Abnahme / Zunahme Forderungen Rechtenutzer_innen	24 415 020.74	- 26 917 856.20
Abnahme / Zunahme sonstige Forderungen	- 288 243.85	- 100 773.93
Abnahme / Zunahme aktive RAP	- 231 342.45	2 866.25
Zunahme / Abnahme Verbindlichkeiten Urheberrechte	1 349 527.21	638 535.22
Zunahme / Abnahme sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	- 10 064 553.48	728 783.94
Zunahme / Abnahme passive RAP	123 816.63	57 789.76
► Geldzufluss / -abfluss aus Betriebstätigkeit	14 475 603.50	- 16 790 255.98

Investitionen in Sachanlagen	- 36 328.64	- 27 157.08
Investitionen in Finanzanlagen	- 3 000 000.00	- 5 000 000.00
Devestitionen von Finanzanlagen	11 000 000.00	7 000 000.00
► Geldzufluss / -abfluss aus Investitionstätigkeit	7 963 671.36	1 972 842.92

Geldzufluss / -abfluss aus Finanzierungstätigkeit	0.00	0.00
Veränderung Flüssige Mittel	22 439 274.86	- 14 817 413.06

Nachweis Fonds

Stand Flüssige Mittel per 1.1.	11 112 780.68	25 930 193.74
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	33 552 055.54	11 112 780.68
Veränderung Flüssige Mittel	22 439 274.86	- 14 817 413.06

Anhang zur Jahresrechnung

Grundsätze der Rechnungslegung

Allgemeines

Die Jahresrechnung wird auf der Basis von betriebswirtschaftlichen Werten unter Einhaltung der Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und übereinstimmend mit den gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER in Anwendung des Prinzips historischer Kosten erstellt. Eine Ausnahme bilden Wertschriften des Umlaufvermögens, welche nach dem Marktwertprinzip (fair value) bewertet werden.

Organisation und Geschäftstätigkeit

SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, ist eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR mit Sitz in Bern (UID: CHE-105.996.839).

Suissimage nimmt Urheberrechte von Filmurheber_innen wie Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen sowie von Inhabern von Urheberrechten wie Filmproduzentinnen wahr. Wir haben den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass diese Berechtigten im Rahmen der Kollektivverwertung für die Nutzung ihrer audiovisuellen Werke ein angemessenes Entgelt erhalten.

Suissimage handelt für die verschiedenen Nutzungen mit den massgebenden Verbänden Tarife aus, in welchen die Nutzungsbedingungen festgelegt sind. Gestützt darauf erteilen wir unseren Kund_innen Lizenzen und ziehen die dafür geschuldeten Entschädigungen ein. Im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung werden die Einnahmen eines Jahres im Folgejahr auf die Nutzungen im Inkassojahr verteilt. Dazu betreibt Suissimage ein Monitoring über die effektiven Nutzungen ihres Repertoires und gleicht diese Daten mit ihrer Werkdatenbank ab, in welcher über eine Million audiovisueller Werke mit den Berechtigten daran registriert sind. Auf diese Weise lassen sich die eingenommenen Entschädigungen einfach, kostengünstig und eindeutig an die Berechtigten verteilen.

Mittels Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften wird sichergestellt, dass die von uns vertretenen Berechtigten auch für die Nutzung ihrer Werke im Ausland entschädigt werden und umgekehrt.

Suissimage ist eine private, nicht gewinnorientierte Genossenschaft. Sie verfügt über die erforderliche Verwertungsbewilligung des Bundes und untersteht der Aufsicht durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

Transaktionen mit Nahestehenden

Als nahestehende natürliche oder juristische Person gilt, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Organisation ausüben kann. Organisationen, welche direkt oder indirekt von denselben Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als Nahestehende.

Als Nahestehende sind Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder anzusehen. Die Vorstandsmitglieder sind in den meisten Fällen selbst Mitglied oder aber Organe von Mitgliedern der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemeingültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt. Die anderen vier Schweizer Verwertungsgesellschaften, die sogenannten Schwestergesellschaften von Suissimage, sowie der Kultur- und Solidaritätsfonds Suissimage sind nicht als nahestehend zu betrachten, da ihnen kein Einfluss auf die Entscheidungen der Genossenschaft Suissimage zukommt.

Bewertungsgrundsätze

Flüssige Mittel

Die Flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert und enthalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldanlagen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten.

Wertschriften (Umlaufvermögen)

Unter dieser Position werden die leicht handelbaren Wertschriften, welche jederzeit veräussert werden können, ausgewiesen. Sie werden zu Marktwerten bilanziert.

Forderungen

Forderungen werden zum Nominalwert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Konkrete Ausfallrisiken werden einzeln berücksichtigt. Nicht mehr einbringbare Forderungen werden als Verlust abgeschrieben.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Investitionssubventionen werden dabei von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1000. Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt.

Finanzanlagen

Der Erstansatz von Finanzanlagen (Obligationen) erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen. Die Folgebewertung erfolgt zum Nutzwert, da die bilanzierten Obligationen ausnahmslos auf Verfall gehalten werden. Der Nutzwert entspricht dem Rückkaufswert der Obligationen bei Verfall. 2017 wurden Über-Pari-Obligationen angeschafft. Diese Über-Pari-Werte werden über die Laufzeit abgeschrieben.

Verbindlichkeiten

Unter «Verbindlichkeiten Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedenen Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Sämtliche Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Rückstellungen (kurz- und langfristig)

Rückstellungen werden dann gebildet, wenn aus einem Ereignis in der Vergangenheit:

- eine wahrscheinliche Verpflichtung besteht,
- der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zum Erfüllen dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist,
- eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Kriterien. Rückstellungen, welche nicht innerhalb eines Jahres zu einem Mittelabfluss führen, werden unter den langfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

Fonds

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird.

Fonds werden im Fremdkapital bilanziert, wenn die Verwendung der Mittel eng und präzise vorgegeben ist und eine Verbindlichkeit im Aussenverhältnis besteht. Von Fremdkapitalcharakter wird ausgegangen, wenn das Leitungsorgan der Organisation nicht die Kompetenz hat, die Gelder einem anderen als dem vorbestimmten Zweck zuzuführen. Alle übrigen Fonds werden im Eigenkapital bilanziert.

Suissimage verfügt derzeit über keine solchen Fonds.

Steuern

Verwertungsgesellschaften dürfen von Gesetzes wegen keinen Gewinn anstreben (Art. 45 Abs. 3 URG), weshalb sich keine Steuerfolgen ergeben.

Umsatzerfassung

Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden erfasst, sobald die Leistung erbracht, die Höhe der Erlöse und der Kosten zuverlässig ermittelbar ist und der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich zufließen wird.

Das Gesetz verpflichtet die Verwertungsgesellschaften zu gemeinsamen Tarifen und zu einer gemeinsamen Zahlstelle (Art. 47 URG), weshalb bei jedem Gemeinsamen Tarif jeweils eine der fünf Schweizer Gesellschaften das Inkasso für alle fünf durchführt und die Anteile der übrigen vier Repertoires an die dafür zuständigen Schwestergesellschaften weiterleitet. Bei dieser Weiterleitung handelt es sich um ein Vermittlungsgeschäft, weshalb nur der eigene Anteil, nicht aber die auf die vier Schwestergesellschaften entfallenden Anteile als Umsatz ausgewiesen wird.

Wertbeeinträchtigung (Impairment) von Aktiven

Wenn Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung vorliegen, wird die Werthaltigkeit von Aktiven auf den Bilanzstichtag hin überprüft. Sofern der Buchwert den Nutzwert als Barwert der erwarteten künftigen Geldzu- oder -abflüsse sowie den Netto-Marktwert übersteigt, wird das Aktivum im Wert bis auf den Nutzwert berichtigt. Die Wertbeeinträchtigung wird der Erfolgsrechnung belastet.

1 Wertschriften

[TCHF]	2023	2022
Stand per 1.1.	5 135	5 840
Zugänge	0	0
Abgänge	0	0
Anpassung an Neubewertung	394	- 705
Stand per 31.12.	5 529	5 135

2 Forderungen Rechtenutzer_innen

[TCHF]	2023	2022
Forderungen Rechtenutzer_innen	6 903	31 318
Forderungen nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Wertberichtigung	- 40	- 40
Total	6 863	31 278

3 Sonstige kurzfristige Forderungen

[TCHF]	2023	2022
Forderungen Dritte	1 761	1 473
Forderungen nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Wertberichtigung	0	0
Total	1 761	1 473

4 Aktive Rechnungsabgrenzungen

[TCHF]	2023	2022
Gegenüber Dritten	363	132
Forderungen nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Total	363	132

5 Finanzanlagen

Anschaffungskosten 2023 [TCHF]

Stand per 1.1.2023	52 334
Zugänge	3 000
Abgänge	- 11 000
Anpassung Über-Pari-Bewertung	- 56
Stand per 31.12.2023	44 278

Anschaffungskosten 2022 [TCHF]

Stand per 1.1.2022	54 429
Zugänge	5 000
Abgänge	- 7 000
Anpassung Über-Pari-Bewertung	- 95
Stand per 31.12.2022	52 334

Die gegenwärtige Marktsituation mit dem Ende der Negativzinsen hat keinen Einfluss auf den bilanzierten Buchwert der Obligationen innerhalb der Finanzanlagen per 31.12.2023, da Suissimage den Kauf dieser Obligationen als Anlagen zum Nominalwert mit Halten auf Verfall getätigt hat. Folglich entsteht am Ende der Laufzeit kein Verlust, da der volle Kaufpreis zurückbezahlt wird. Diese sicheren

Anlagen wurden zum Schutz vor Negativzinsen getätigt. Mit der Bewertung zum Nutzwert wird die Jahresrechnung inkl. Verteilsumme nicht durch Kursschwankungen beeinflusst und Suissimage stellt auf diese Weise sicher, dass es bei den Auszahlungsbeträgen der Ordentlichen Abrechnung nicht zu Verzerrungen in der Zukunft kommt und dass die Berechtigten gleich behandelt werden.

6 Sachanlagen

[TCHF]	Mobiliar	EDV-Anlagen	Total
Bruttoanschaffungskosten 2023			
Stand per 1.1.2023	199	145	344
Zugänge	6	30	36
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2023	205	175	380
Nettoanschaffungskosten			
Stand per 31.12.2023	205	175	380
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand per 1.1.2023	- 199	- 123	- 322
Planmässige Abschreibungen	- 2	- 15	- 17
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2023	- 201	- 138	- 339
Buchwert per 31.12.2023	4	37	41

[TCHF]	Mobiliar	EDV-Anlagen	Total
Bruttoanschaffungskosten 2022			
Stand per 1.1.2022	199	118	317
Zugänge	0	27	27
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2022	199	145	344
Nettoanschaffungskosten			
Stand per 31.12.2022	199	145	344
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand per 1.1.2022	- 198	- 116	- 314
Planmässige Abschreibungen	- 1	- 7	- 8
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2022	- 199	- 123	- 322
Buchwert per 31.12.2022	0	22	22

7 Verbindlichkeiten Urheberrechte

[TCHF]	2023	2022
Verbindlichkeiten Urheberrechte Dritte	8 526	7 177
Verbindlichkeiten Urheberrechte nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Total	8 526	7 177

8 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

[TCHF]	2023	2022
Verbindlichkeiten Dritte	266	10 606
Verbindlichkeiten Pensionskassen	0	0
Verbindlichkeiten nahestehende Personen / Organisationen	276	0
Total	542	10 606

9 Kurzfristige Rückstellungen

[TCHF]	2023	2022
Anfangsbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 1.1.	72 242	64 199
Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (Ordentliche Abrechnung 2022 / 2021)	- 72 242	- 64 199
Erfolgswirksame Bildung: Einlage Verteilung Folgejahr:		
für Gemeinsame Tarife 1-3	49 776	49 264
für Gemeinsame Tarife 4 + 12	26 444	27 912
für Gemeinsamen Tarif 5	33	37
für Gemeinsame Tarife 7-10 + 13	1 929	1 876
Total erfolgswirksame Bildung	78 182	79 089
Verwaltungskosten	- 1 931	- 3 159
Weiterleitung SSA, Akonto	- 4 950	- 3 688
Endbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 31.12.	71 301	72 242

[TCHF]	2023	2022
Anfangsbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 1.1.	1 602	1 450
Erfolgswirksame Bildung	661	585
Beanspruchung	- 597	- 433
Erfolgswirksame Auflösung	0	0
Endbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 31.12.	1 666	1 602
davon entfallen auf:		
Senderechte / VoD	1 114	1 074
Schwestergesellschaften Schweiz	221	185
Ausland	284	296
Auslandsammeltopf	47	47
Total kurzfristige Rückstellungen	72 967	73 844

Unter der Position «Kurzfristige Rückstellungen» werden vorab die Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen verbucht, welche erst im Folgejahr verteilt werden können, nachdem die für die Verteilung zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen bekannt und auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden verteil-relevanten Nutzungen erfasst sind. Die so zurückgestellten Beträge werden jeweils im Folgejahr unter dem Titel «Ordentliche Verteilung» wieder vollständig aufgelöst und verteilt.

Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden demgegenüber grundsätzlich im Jahr des Zuflusses direkt an die Berechtigten weitergeleitet; soweit solche Einnahmen jedoch erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie ebenfalls unter dieser Position zurückgestellt und im Folgejahr an die Berechtigten weitergeleitet.

10 Passive Rechnungsabgrenzungen

[TCHF]	2023	2022
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	549	417
Kontokorrente	- 22	- 31
Ferienabgrenzung	76	93
Total	603	479

Details zur Ordentlichen Abrechnung 2022
(Auflösungen der Rückstellungen des Vorjahres aus Gemeinsamen Tarifen)

[TCHF]	GT 1–3	GT 4 + 12	GT 5	GT 7, 9, 10	Total
Brutto	49 270	27 916	37	1 876	79 099
Verwaltungskosten 2022	- 1 968	- 1 115	- 1	- 75	- 3 159
Fondsbeiträge 2022 (10%)	- 4 730	- 2 680	- 4	- 180	- 7 594
Netto	42 572	24 121	32	1 621	68 346
Anteil IRF (Sendeunternehmen)	- 21 286	- 7 751	0	- 540	- 29 577
Anteil SSA für frankofone Werke	- 2 791	- 2 098	- 4	- 139	- 5 032
GüFA-Pauschale für Pornofilme	- 1	- 16	- 3	0	- 20
Verteilsumme	18 494	14 256	25	942	33 717
Fehlerrückstellung	- 185	- 214	0	- 28	- 427
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	- 1 109	- 855	- 2	- 57	- 2 023
01.07.2023–30.06.2024: 80%	- 888	- 684	- 1	- 45	- 1 618
01.07.2024–31.12.2028: 20%	- 222	- 171		- 11	- 404
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung	17 200	13 187	23	857	31 267
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (Art. 14.1 Abs. 2 VR)		- 132		132	0
Zuschlag aus GT 5		23	- 23		0
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	13	91		1	105
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung	17 213	13 169	0	990	31 372
Ausgleich SSA frankofone Urheber_innen	118	- 357		- 8	- 247
Total Individualverteilung Suissimage	17 331	12 812	0	982	31 125

11 Langfristige Rückstellungen

[TCHF]	2023	2022	[TCHF]	2023	2022
Anfangsbestand Rückstellungen			Anfangsbestand		
verspätete Ansprüche am 1.1.	4 982	4 891	Fehlerrückstellungen am 1.1.	4 398	4 691
Erfolgswirksame Bildung	2 023	2 020	Erfolgswirksame Bildung	428	425
Beanspruchung (Nachabrechnungen)	- 993	- 1 884	Einlage unbeanspruchte Kreditoren	228	116
Erfolgswirksame Auflösung über OA	- 66	- 5	Einlage Zahlungsretouren	12	1
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	- 583	- 40	Beanspruchung (Auszahlungen)	- 34	- 339
Endbestand Rückstellungen			Erfolgswirksame Auflösung über OA	- 15	- 9
verspätete Ansprüche am 31.12.	5 363	4 982	Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	- 630	- 487
			Endbestand Fehlerrückstellungen am 31.12.	4 387	4 398
			Total langfristige Rückstellungen	9 750	9 380

Erläuterung zu den «Langfristigen Rückstellungen»: Ansprüche gegenüber Suissimage verjähren fünf Jahre nach erfolgter ordentlicher Abrechnung. Bei jeder ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein Betrag der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt.

12 Eigenkapital

Suissimage verfügt über kein Grundkapital und, da alles an die Berechtigten ausgeschüttet wird, auch über keine Reserven.

13 Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung

Inkasso durch Suissimage [TCHF]	GT 1 Weitersenden auf TV Screen	GT 2b Weitersenden auf mobile Geräte	GT 12 Speicherplatz gemietet
Gesamtertrag	95 205	1 120	56 426
Abzüglich der Fremdanteile im Tarif	- 490	0	0
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwestergesellschaften	94 715	1 120	56 426
Anteile am Tarif haben (ohne Fremdanteile):			
SUISA	16 338	173	4 128
ProLitteris	6 660	54	2 317
SSA	3 108	27	1 159
SWISSPERFORM	23 679	280	12 217
IRF	0	0	11 572
Suissimage	44 930	586	25 033
Vorjahr	45 271	533	26 755

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft [TCHF]	GT 3a-c Sendeempfang SUISA	GT 4 Privates Kopieren: Leerträger SUISA	GT 4i Privates Kopieren: digitale Datenträger SUISA	GT 5 Vermieten von Werkexemplaren ProLitteris
Anteil Suissimage	4 266	57	1 358	33
Vorjahr	3 465	87	1 074	38

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft [TCHF]	GT 7 Schulische Nutzung ProLitteris	GT 8/9 Betriebsinterne Netzwerke ProLitteris	GT 10 Menschen mit Behinderungen ProLitteris	GT 11/13 Archive & verwaiste Rechte SWISSPERFORM
Anteil Suissimage	1 667	262	0	0
Vorjahr	1 485	391	0	0

Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen Suissimage das Inkasso durchführt, sind nur die eigenen Anteile im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten, während die Anteile der vier Schwestergesellschaften als Vermittlungsgeschäft zu klassifizieren sind.

14 Ertrag aus übrigen Urheberrechten
(freiwillige Kollektivverwertung)

[TCHF]	2023	2022
Senderechte / VoD	1 841	1 886
Schwestergesellschaften Inland	332	501
Schwestergesellschaften Ausland	1 395	1 384
Auslandsammeltopf	59	57
Total übrige Urheberrechte	3 627	3 828

15 Verteilung / Weiterleitung Urheberrechte aus Einnahmen Berichtsjahr

[TCHF]	2023	2022
Akontozahlungen SSA-Pauschale	4 950	3 688
Total Obligator. Kollektivverwertung	4 950	3 688
Weiterleitung Senderechte / VoD	1 732	1 831
Weiterleitung Schwester-gesellschaften Inland	111	315
Weiterleitung Ausland	1 112	1 088
Weiterleitung Sammeltopf	11	10
Einlage in übrige Rückstellungen	661	584
Total Freiwillige Kollektivverwertung	3 627	3 828
Im Berichtsjahr ausbezahlte Erlöse	8 577	7 516

Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse	71 301	72 242
Korrektur Verbandsrabatt in OA 2024	10	0
Im Folgejahr zu verteilende Erlöse	71 311	72 242

Total Verteilung von Erlösen	79 888	79 758
-------------------------------------	---------------	---------------

16 Personalaufwand

[TCHF]	2023	2022
Löhne*	2 894	2 794
Sozialleistungen**	579	586
Übriger Personalaufwand	1	4
Rückerstattung Lohnanteile (Drittorgan. / Versicherungen)	- 240	- 220
Total Personalaufwand	3 234	3 164

* Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug TCHF 232,9 (TCHF 226,2). Die Bruttolohnsumme der fünfköpfigen Geschäftsleitung (440 Stellenprozent) machte im Berichtsjahr insgesamt TCHF 798,1 (TCHF 752,6) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn, hochgerechnet auf 100%, belief sich auf 1:3,6. Suissimage trägt bei allen Mitarbeitenden 65% der BVG-Beiträge. Transaktionen mit Geschäftsleitungsmitgliedern gab es keine.

** Davon TCHF 298,9 für Personalvorsorge (TCHF 284,2).

Total Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt: 25,5 (25,0).

Personalvorsorge

Für die berufliche Vorsorge besteht für das Personal von Suissimage ein Anschlussvertrag bei der Vorsorgestiftung vfa – fpa mit einem Vorsorgeplan auf der Basis des Beitragsprimats:

Gruppe der Versicherten	Film- und AV-Branche
Anzahl Versicherte	ca. 1800
Vorsorgewerk	vfa – fpa
Primat	Beitrag

Die Vorsorgestiftung vfa – fpa war eine Sammelstiftung mit dem Charakter einer Vollversicherungslösung, bei der es keine Unterdeckung geben kann und die Wertschwankungsreserve durch die AXA rückgedeckt war. Die Risiken Alter, Tod und Invalidität wurden bis 31.12.2019 bei der AXA Leben AG kongruent durch einen Versicherungsvertrag rückversichert. Seit 01.01.2020 ist sie in der Teilautonomie und trägt die Risiken ausser Tod und Invalidität selber.

Wirtschaftlicher Nutzen /
wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand

[Prozent]	2022	2021
Deckungsgrad	107,80	116,04

Die Zahl für 2023 liegt noch nicht vor. Es bestehen keine Anzeichen, dass eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Gesellschaft entstehen wird.

[TCHF]	2023	2022
Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	299	284

17 Honorar und Spesen Vorstand / Präsidium / Arbeitsgruppen

Im Betrag von TCHF 161,2 (TCHF 152,5) sind sämtliche Honorare und Spesen enthalten für drei Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften. Die meisten Vorstandsmitglieder oder ihre Unternehmen sind auch Mitglieder der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemeingültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt.

18 Andere betriebliche Aufwendungen

[TCHF]	2023	2022
Raummieten	279	235
Versicherungen	3	6
Energieaufwand	6	6
Unterhalt und Reparaturen	15	13
Revisionsstelle	46	42
Übrige Verwaltungskosten	318	272
Informatik	210	211
PR / Werbung / GV	169	215
Total andere betriebliche Aufwendungen	1 046	1 000

19 Finanzergebnis

[TCHF]	2023	2022
Kapitalzinsertrag	413	0
Kursgewinne	394	0
Übriger Finanzertrag	0	0
Total Finanzertrag	807	0

Kapitalzinsaufwand	0	582
Kursverluste	157	132
Übriger Finanzaufwand	71	102
Total Finanzaufwand	228	816

20 Art. 45 Abs. 3 URG

Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

Weitere Angaben

Verwaltungskosten

[Prozent]	2023	2022
Bruttokostensatz	4,16	3,76
Verwaltungskostenabzug	2,36	3,81

Der Verwaltungskostenabzug drückt aus, welcher Anteil von den Tarifeinnahmen den Berechtigten zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug gebracht wird; es handelt sich um die verteiltechnische Sichtweise.

Demgegenüber stellt der Bruttokostensatz unter betriebswirtschaftlichen Aspekten und ohne jegliche Verrechnung das Total der Bruttoaufwendungen den gesamten Bruttoerträgen gegenüber.

Langfristige Vereinbarungen

[TCHF]	2023	2022
Mietvertrag Objekt Neuengasse 23, Bern	1 377	1 574
Mietvertrag Objekt Neuengasse 21, Bern	11	11
Mietvertrag Objekt Rasude 2, Lausanne	96	143
Total langfristige Vereinbarungen	1 484	1 728

Der Mietvertrag für die Büros in Bern dauert bis zum 31. Dezember 2031 und es sind vierteljährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 49 200 fällig.

Der Mietvertrag für die Büros in Lausanne dauert bis zum 31. Dezember 2025 und es sind jährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 47 532 fällig.

Die Jahresrechnung wurde am 2. Februar 2024 vom Vorstand genehmigt. Bis zu diesem Datum traten nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse ein, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung wesentlich beeinträchtigen.

Bericht der Revisionsstelle

an die Generalversammlung der SUISSIMAGE Schweizerische
Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Bern

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der SUISSIMAGE Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken (die Genossenschaft) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Erfolgsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung (Seiten 18 bis 28) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER, dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung“ unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3001 Bern
Telefon: +41 58 792 75 00, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Genossenschaften.

Verantwortlichkeiten des Vorstands für die Jahresrechnung

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten und für die internen Kontrollen, die der Vorstand als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Vorstand beabsichtigt, entweder die Genossenschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER, mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Genossenschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Genossenschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir kommunizieren mit dem Vorstand bzw. dessen zuständigem Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Vorstands ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG



Johann Sommer
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor



Joël Egger
Zugelassener Revisionsexperte

Bern, 14. März 2024

Redaktionelle Mitarbeit	Valentin Blank Réjane Chassot Salome Horber Annette Lehmann
--------------------------------	--

Übersetzung	Line Rollier
--------------------	---------------------

Konzept und Gestaltung	Norm, Zürich
-------------------------------	---------------------

Druck	Druckerei Läderach, Bern
--------------	---------------------------------

**Redaktionsschluss
für diesen Geschäftsbericht
war der 2. Februar 2024.**

Copyright	© 2024 Suissimage
------------------	--------------------------

suissimage

Bern

**Neuengasse 23
Postfach
3001 Bern
T +41 31 313 36 36
mail@suissimage.ch**

Lausanne

**Rasude 2
1006 Lausanne
T +41 21 323 59 44
lane@suissimage.ch**

suissimage.ch

